

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 10.01.2012:

Deliktsrecht (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Zur Erinnerung: Grundkonzeptionen des Deliktsrechts

- Common Law: Zahlreiche vorsätzliche *torts* und der Generaltatbestand der *negligence*.
- Frankreich: Generalklausel für schuldhaftes Verschulden in Art. 1382 Code civil.
- Deutschland: „Kleine“ Generalklauseln in §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 und 826 BGB.
 - Außerdem: Ergänzung des Deliktsrechts durch vertragliche und vorvertragliche Haftung.

Negligence

Voraussetzungen:

- Sorgfaltspflicht (duty of care).
 - Es besteht **nach englischem Recht** keine allgemeine Pflicht zur Abwendung von **reinen Vermögensschäden**.
 - Ausnahme u.a. bei besonderen Umständen, die auf eine Übernahme der Verantwortung schließen lassen und bei Verstoß gegen gesetzliche Pflichten.
- Verletzung der Pflicht (breach of duty).
- Kausalität.
 - Es werden naturwissenschaftliche Kausalität (factual causation) und objektive Zurechenbarkeit (legal causation) unterschieden: Keine Zurechnung von entfernten Folgeschäden, *Palsgraf v. Long Island Railroad Co.*, 162 N.E. 99 (N.Y. 1928).
- Schaden: Im Rahmen von negligence muss ein Körper- oder Vermögensschaden gegeben sein.
- Wenn ein solcher Schaden vorliegt, können auch weitere immaterielle Schäden ersetzt werden.

Art. 1382 Code civil

Art. 1382 Code civil: « Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer. »

„Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden dieser entstanden ist, zu dessen Ersatz“.

Voraussetzungen:

- Schaden
 - Auch immaterielle Schäden sind prinzipiell ersatzfähig.
- *Faute* → Objektive Pflichtverletzung und subjective Vorwerfbarkeit.
 - Die Rechtswidrigkeit der Schädigungshandlung wird als Aspekt der *faute* angesehen.
 - Im Einzelnen ist der Begriff der *faute* unklar.
- Kausalität des Fehlverhaltens für den Schaden.

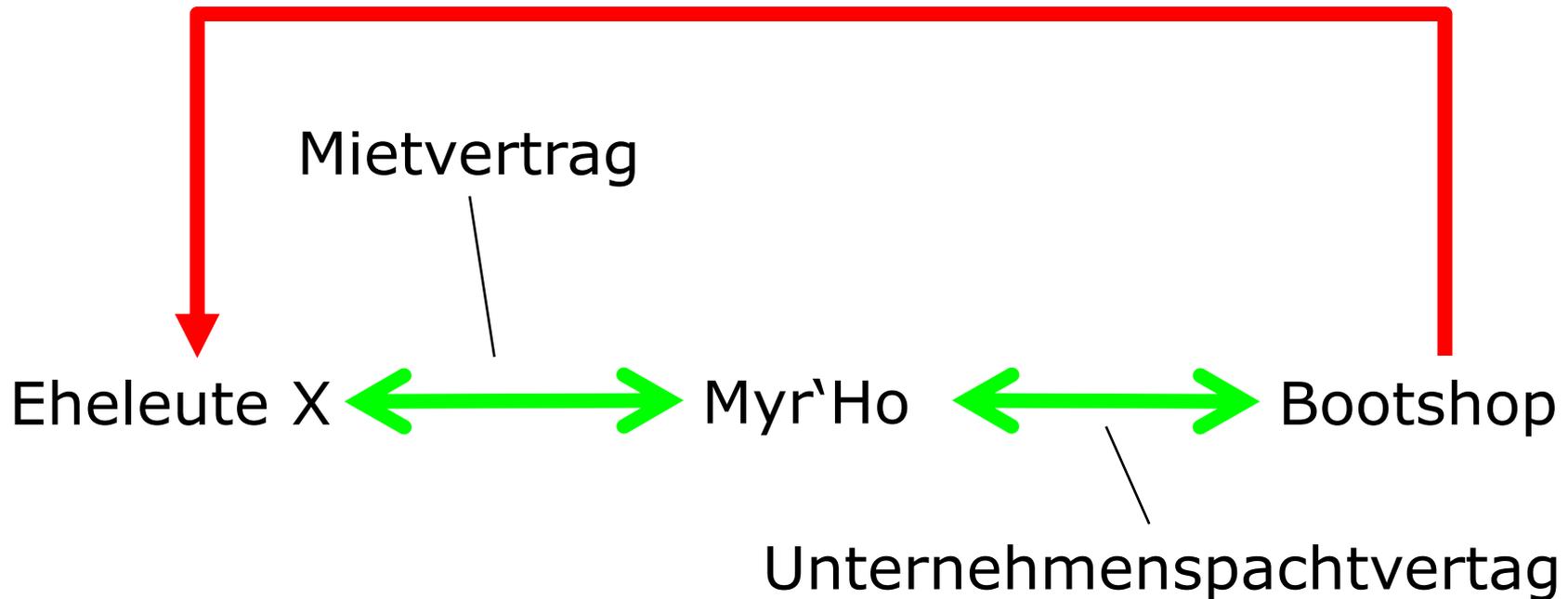
Fall: Cass. Ass. plén., 6 oct. 2006

Die Eheleute X vermieten ein Geschäftslokal an die Fa. Myr`Ho. Myr`Ho verpachtet ihren gesamten Geschäftsbetrieb (einschließlich der gemieteten Räume) an die Fa. Boot Shop.

Die Eheleute X sorgen nicht für die Instandhaltung der vermieteten Räume und verletzen dadurch ihre Pflichten aus dem Mietvertrag. *Kann die Fa. Boot Shop von den Eheleuten X Ersatz des durch den schlechten Zustand des Geschäftslokals verursachten Schadens verlangen?*

Einführung in die Rechtsvergleichung (10)

Schadensersatzanspruch?



Die Entscheidung der Cour de Cassation

- Anspruch auf Schadensersatz ist bejaht.
- Die Lehre von der Relativität der Schuldverhältnisse steht dem Anspruch nicht entgegen.
- Dem Erfordernis der *faute* ist genüge getan, wenn eine Verletzung vertraglicher Pflichten dargetan ist.

Lösung nach deutschem Recht (1)

- Kein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB:
 - Keine Verletzung des Eigentums von Bootshop.
 - Auch keine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.
- Umsatzeinbußen infolge der schlechten Instandhaltung des Geschäftslokals sind für Bootshop ein „reiner Vermögensschaden“.

Lösung nach deutschen Recht (2)

- Evtl. Lösung über die Figur des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.
- Der Mietvertrag zwischen den Eheleuten X und Myr'Ho könnte Schutzwirkung für Bootshop entfalten.
 - Grundsätzlich entfaltet ein Mietvertrag Schutzwirkung für alle Personen, die mit der Leistung des Vermieters wie der Mieter in Berührung kommen und an deren Einbeziehung der Mieter ein Interesse hat.
 - Aber: Dazu gehört grundsätzlich nicht ein Untermieter, BGHZ 70, 327.
- **Nach deutschem Recht: Kein Anspruch!**

Lösung nach angloamerikanischem Recht

- Privity of contract: Vertragliche Rechte können grundsätzlich nur von den Parteien des Vertrages geltend gemacht werden.
- Aber: Ansprüche aufgrund von negligence können – auch wegen Handlungen, die (zugleich) einen Vertrag verletzen, von Nicht-Vertragspartnern geltend gemacht werden.
 - Gilt insbesondere im Produkthaftungsrecht: *MacPherson v. Buick Motor Co.*, 111 N.E. 1050 (N.Y. 1916); *Donoghue v Stevenson* [1932] A.C. 562.
- Aber: In England grundsätzlich kein Ersatz von pure economic loss (reinen Vermögensschäden) im Rahmen von negligence.
- Daher: (Wohl) kein Anspruch (zumindest) nach englischem Recht.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 17.01.2012:

Deliktsrecht (2)

Inbesondere: Schadensersatz,
Haftung für Gehilfen, Gefährdungshaftung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>